

52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(BADENSTEDT)

ABSCHRIFT

**SAMTGEMEINDE ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
VERFAHRENSVERMERKE	4
PLANZEICHNUNG	nach Seite 7

Begründung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven	8
1. Vorbemerkungen	8
2. Grundlagen	8
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	8
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	10
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen ...	11
4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	12
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	12
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	12
4.3 Immissionsschutz	12
4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima	12
4.5 Verkehr	16
4.6 Ver- und Entsorgung	16
5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB	17
5.1 Inhalt und Ziele der 52. Flächennutzungsplanänderung.....	17
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	17
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	20
5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser	20
5.3.2 Schutzgut Klima/Luft.....	21
5.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	21
5.3.4 Schutzgut Landschaft	23
5.3.5 Schutzgut Mensch.....	24
5.3.6 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	24
5.3.7 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	25
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	25
5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung.....	26
5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung...	26
5.7 Maßnahmen des Monitorings	26
5.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	26
5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	26

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Zeven, den 21.06.2016

gez. Husemann LS
(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 12.01.2016 die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 28.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zeven, den 04.07.2016

gez. Husemann LS
(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2015  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

3. Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2016

gez. M. Diercks.....
(Diercks)
Planverfasser

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 dem Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 24.03. bis zum 25.04.2016 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Zeven, den 04.07.2016

gez. Husemann LS
 (Husemann)
 Samtgemeindebürgermeister

~~5. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.~~

~~Zeven, den~~

~~.....
 (Husemann)
 Samtgemeindebürgermeister~~

6. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 21.06.2016 beschlossen.

Zeven, den 04.07.2016

gez. Husemann LS
 (Husemann)
 Samtgemeindebürgermeister

7. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 63 ROW 617260/190) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den 24.10.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Der Landrat
 Im Auftrag

LS gez. Schröder
 (Schröder)

8. Der Rat der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Zeven, den

.....
 (Husemann)
 Samtgemeindebürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am 07.11.2016 bekannt gemacht worden. Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 07.11.2016 wirksam geworden.

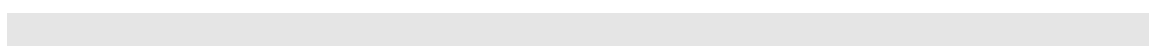
Zeven, den 10.11.2016

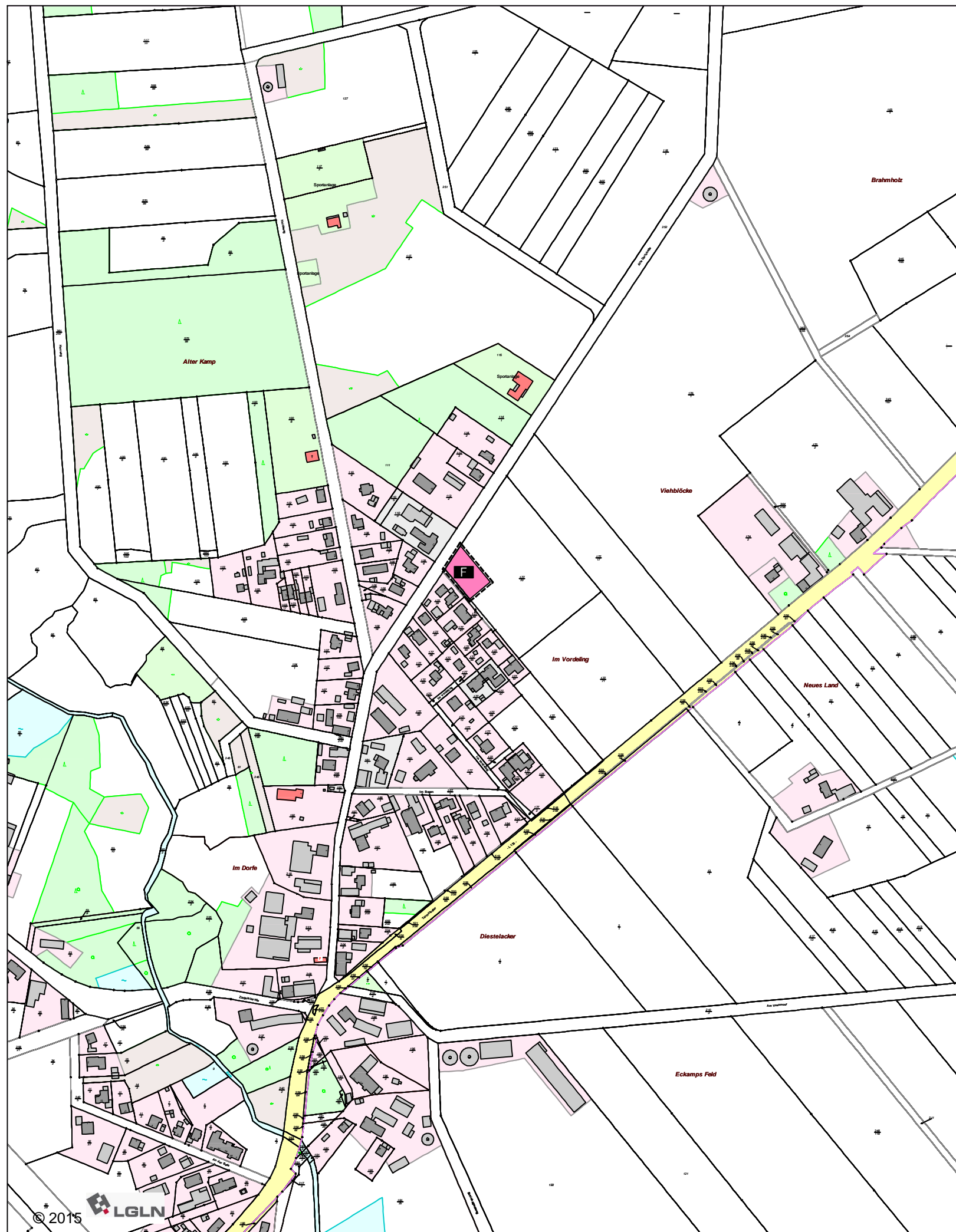
gez. Husemann LS
(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den

.....
(Husemann)
Samtgemeindebürgermeister





PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Flächen für den Gemeinbedarf



Feuerwehr

Sonstige Planzeichen

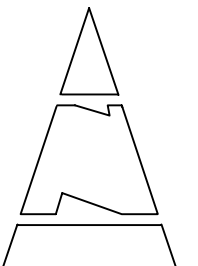
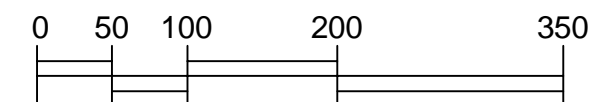


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

SAMTGEMEINDE ZEVEN

52. Änderung des Flächennutzungsplanes
Badenstedt

Maßstab: 1 : 5.000
Stand: 08.01.2016



BEGRÜNDUNG ZUR 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE ZEVEN

1. Vorbemerkungen

In Badenstedt ist der Neubau des Feuerwehrgebäudes vorgesehen, da das bisherige Gebäude die Anforderung an eine Grundausstattungsfeuerwehr nicht mehr erfüllt. Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Entwicklung durch eine vorbereitende Bauleitplanung zu schaffen.

Ein Übersichtsplan, ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und die Planzeichnung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Begründung vorangestellt bzw. beigelegt.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Die Samtgemeinde Zeven als auch der Ortsteil Badenstedt liegen im ländlichen Raum. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine Darstellungen enthalten.

Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms werden durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Ortslage Badenstedt hat gemäß dem Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 für die Siedlungsentwicklung keine besonderen Aufgaben. Für Badenstedt ist die bauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Das Planänderungsgebiet und die gesamte Ortslage von Badenstedt sind in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms von einem Vorsorgegebiet für Erholung umgeben.

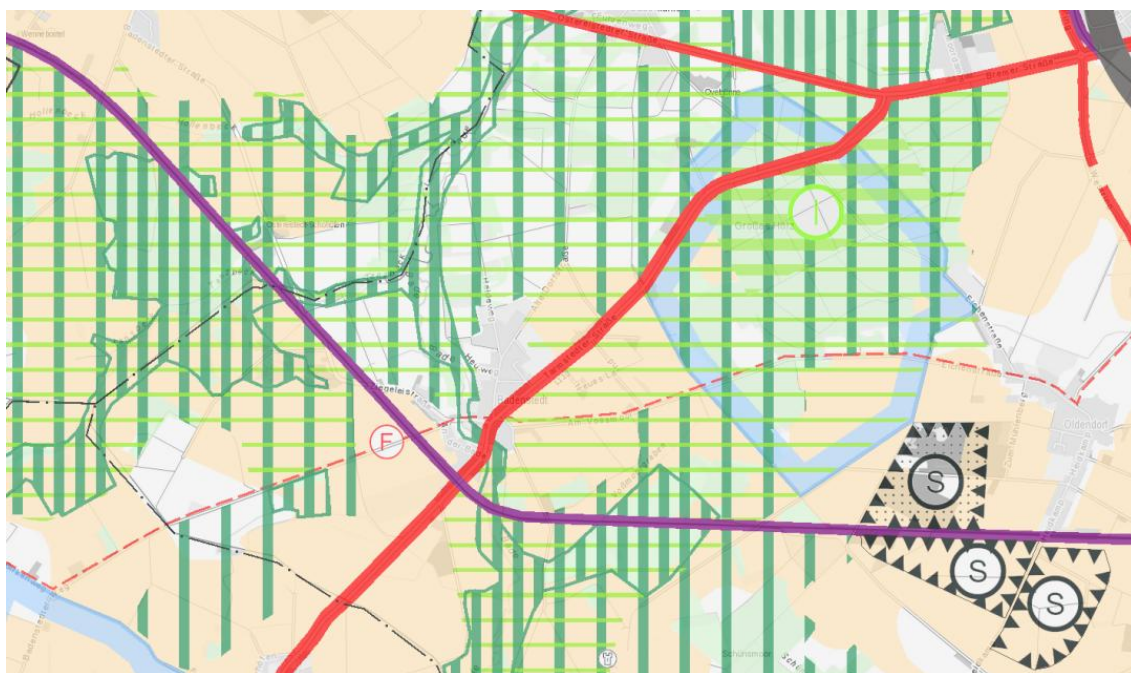


Abb. 1: Ausschnitt aus dem RROP für den Landkreis Rotenburg (2005)

Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in geringer Größe am Ortsrand von Badenstedt ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes Wohnbauflächen dar.

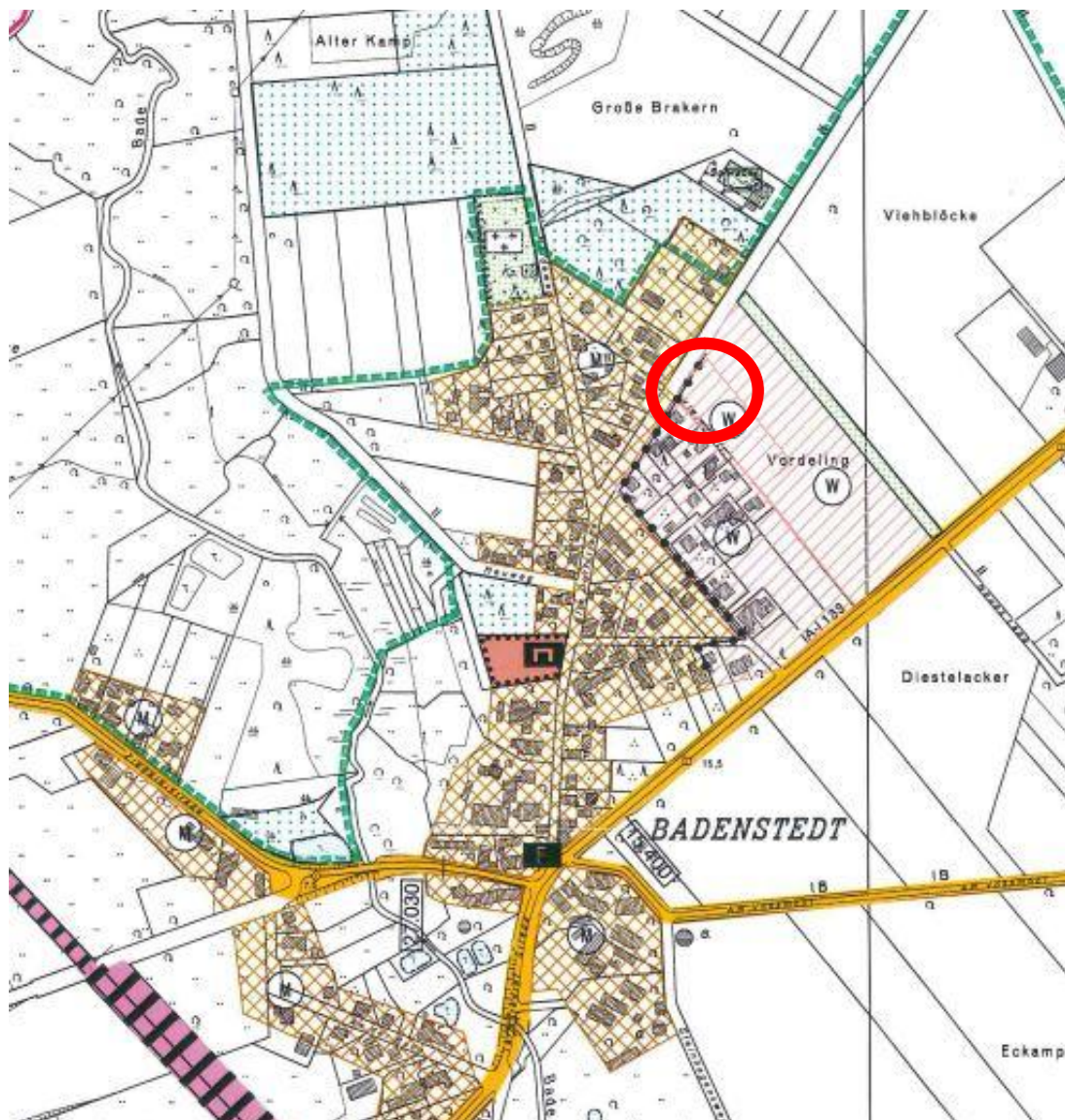


Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am östlichen Ortsrand von Badenstedt, einer Ortschaft der Stadt Zeven, an der Alten Dorfstraße (siehe Übersichtsplan). Das Planänderungsgebiet grenzt an eine Wohnbaufläche und hat eine Größe von ca. 0,15 ha.

Die im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Westlich des Planänderungsgebietes befindet sich eine Wohnnutzung und nördlich eine Nutzungsmischung aus Gewerbebetrieben und einzelnen Wohnhäusern. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

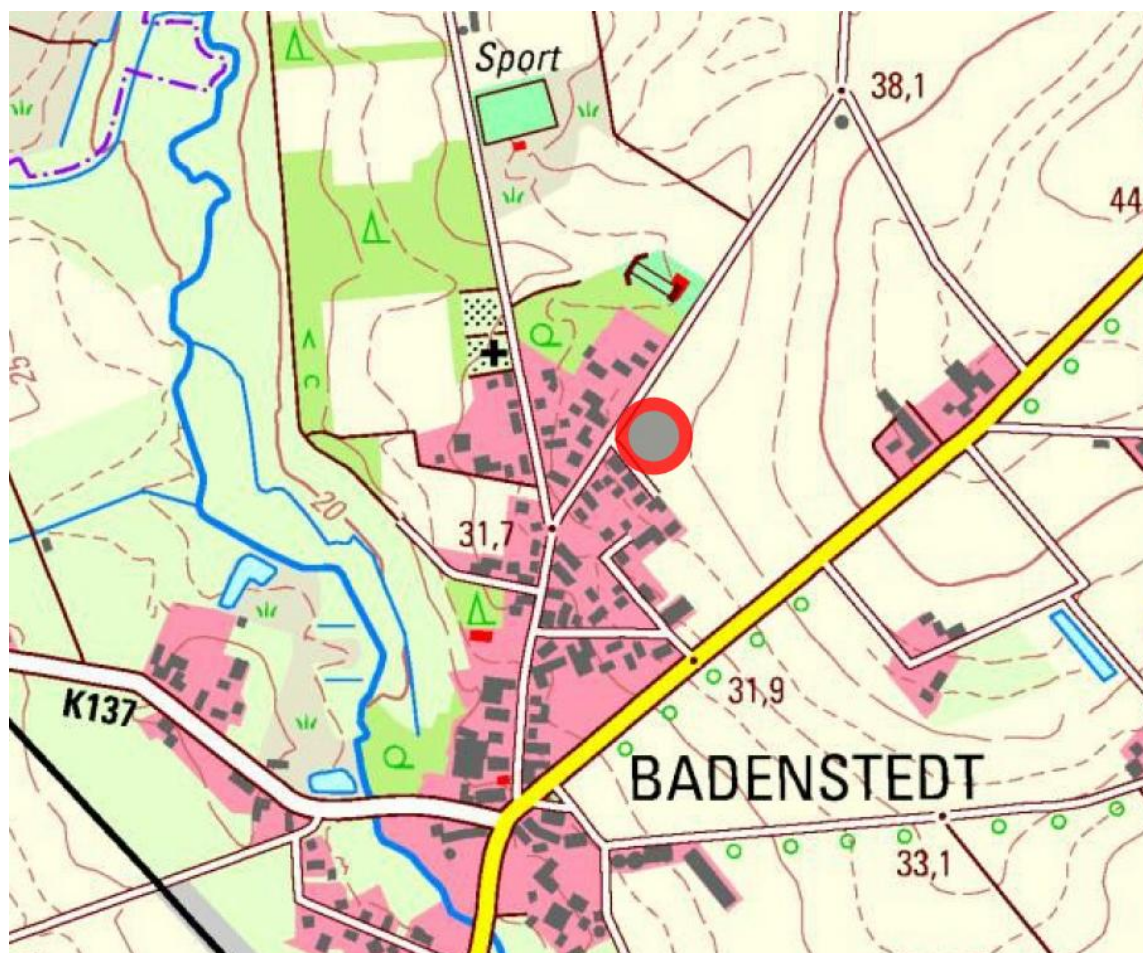


Abb. 3: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) – LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2014

4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

In Badenstedt ist der Neubau des Feuerwehrgebäudes vorgesehen, da das bisherige Gebäude in der Ortsmitte die Anforderung an eine Grundausstattungsfeuerwehr nicht mehr erfüllt (Ursprungsbaupjahr 1934) bzw. dort kein Platz für Erweiterungen und Bewegungsflächen für die Fahrzeuge vorhanden ist.

Am gewählten Standort steht eine Fläche als kommunales Grundstück zur Verfügung, die auch verkehrsgünstig gelegen ist. Auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses etwas weiter südlich an der Alten Dorfstraße gelegen (im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt) stehen keine Flächen für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung.

Weiterhin wurde für das Feuerwehrgebäude bereits ein positiver Bauvorbescheid erteilt. Der Ausgleich für die Bodenversiegelung erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren (s. auch unten Naturschutz und Landschaftspflege).

Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für den vorgesehenen Neubau zu schaffen und die Infrastrukturausstattung in den Ortsteilen auf dem technisch neuesten Stand zu bringen.

Der bisherige Feuerwehrstandort in der Ortsmitte, dargestellt durch ein Symbol „Feuerwehr“, wird mit der 52. Änderung aufgehoben.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die im Geltungsbereich der Planänderung gelegenen Flächen zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

4.3 Immissionsschutz

Durch die vorgesehene Darstellung als Gemeinbedarfsfläche sind keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Umgebung zu erwarten.

4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Nördlich in ca. 110 m Entfernung ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Nr. 124 „Untere Bade und Geest“ und westlich in ca. 350 m Entfernung ist das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ vorhanden. Als Puffer zwischen den Gebieten befinden sich die Ortschaft Badenstedt und kleinere Waldflächen, sodass durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten sind. Eine direkte Sichtbeziehung zum LSG ist aufgrund des nördlichen Waldes nicht gegeben.

Die im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Westlich des Planänderungsgebietes befindet sich eine Wohnnutzung und nördlich eine Nutzungsmischung aus Gewerbebetrieben und einzelnen Wohnhäusern. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Aufgrund der bereits vorhandenen Darstellung einer Wohnbaufläche im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind Beeinträchtigungen auf die Belange von Natur und Landschaft durch die zukünftige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ nicht zu erwarten.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist im Planänderungsgebiet durch die vorhandenen anthropogenen Einflüsse und der intensiven Nutzung bereits eingeschränkt und dahingehend von geringer Bedeutung. Dennoch sind mit dem geplanten Vorhaben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Durch die Überbauung und Versiegelung von Boden ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Weiterhin sind aufgrund der Errichtung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die erheblichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen fortführender Planungen zu konkretisieren. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die Eingriffe als ausgleich- und vertretbar.

Artenschutz

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Plangebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)

Säugetiere

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind Tötungen von geschützten Fledermausarten auszuschließen, da im Planänderungsgebiet keine Gehölze und Bebauungen vorhanden sind. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind auch Tötungen von Vögeln auszuschließen, die landwirtschaftliche Fläche stellt aufgrund der angrenzenden Bebauung und Störeinträge keinen typischen Lebensraum für Arten der offenen Feldflur dar. Um dennoch einen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt auszuschließen ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vögeln der Offenlandart durchzuführen. Gehölze sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)

Säugetiere

Das Planänderungsgebiet ist bereits durch die intensive Nutzung und der angrenzenden Bebauung von Störeinwirkungen, wie Geräusche und Lichtimmissionen vorbelastet. Eine Störung der lokalen Population kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden und die ökologische Funktion erhalten bleiben. Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG ergeben sich nicht.

Vögel

Die mögliche Überbauung und Versiegelung der landwirtschaftlichen Fläche stellt für mehrere Arten einen Verlust von potentiellen Brutstandorten dar. Die angrenzende Bebauung schränken jedoch die Eignung als Brutplatz deutlich ein, sodass ein Vorkommen von besonders oder streng geschützter Arten eher unwahrscheinlich ist. Zudem sind umliegend weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden, die weiterhin für Arten der offenen Feldflur zur Verfügung stehen. Verbotstatbestände des § 44 (2) BNatSchG werden ausgeschlossen.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Störungen weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Säugetiere

Im Planänderungsgebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG sind ausgeschlossen.

Vögel

Die vorhandene Ackerfläche eignet sich potentiell für einige Vogelarten als Brutplatz. Durch die angrenzende Bebauung und der intensiven Nutzung ist das Planänderungsgebiet sehr eingeschränkt. In der Umgebung sind weitere geeignete Brutplätze vorhanden, sodass ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Nähe zum geplanten Vorhaben verbleiben und die ökologische Funktion weiterhin erfüllt bleibt. Zudem werden mit den zukünftigen Hausgärten neue Brutplätze geschaffen. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG ergeben sich nicht.

Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (4) BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Fazit

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu

erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen ist.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über vorhandene ausgebaute Stadtstraßen (u.a. die „Alte Dorfstraße“).

4.6 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde.

Abwasserbeseitigung

Die *Schmutzwasserbeseitigung* erfolgt, wie bereits in der gesamten Ortschaft Badenstedt dezentral. Die Schmutzwasserbeseitigung kann über eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage oder mittels einer abflusslosen Sammelgrube erfolgen.

Die Beseitigung des auf den versiegelten Flächen anfallenden *Oberflächenwassers* soll möglichst durch Versickerung innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen. Sollte eine Versickerung nicht oder nur unvollständig möglich sein, ist eine gedrosselte Ableitung über eine Regenwasserrückhaltung in den nächstgelegenen Vorfluter vorgesehen. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde zu gegebener Zeit zu stellen.

Eine detailliertere Planung der Oberflächenentwässerung erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

Strom- und Gasversorgung

Die *Stromversorgung* und die *Versorgung mit Erdgas* erfolgen durch die Stadtwerke Zeven.

Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der 52. Flächennutzungsplanänderung

Durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die erforderliche Infrastrukturausstattung geschaffen werden. In Badenstedt ist der Neubau des Feuerwehrgebäudes vorgesehen, da das bisherige Gebäude die Anforderung an eine Grundausrüstungsfeuerwehr nicht mehr erfüllt. Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Entwicklung durch eine vorbereitende Bauleitplanung zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf Punkt 4.1 der Begründung „Städtebauliche Zielsetzung“ verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Anhänge in der aktuellen Fassung 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), DIN 18005. GIRL
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2003)

FFH-Richtlinie (FFH-RL)

EG-Richtlinien sind Rahmenvorschriften, die in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden müssen. FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie sind mit den §§ 31 - 36 BNatSchG in bundesdeutsches Recht übernommen worden.

Das Planänderungsgebiet befindet in ca. 350 m Entfernung zum FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“, dass gemäß § 32 BNatSchG durch Beschluss der Landesregierung ausgewählt wurde, um es nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzuschlagen.

Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche lassen sich jedoch keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet Nr. 30 ableiten. Das Änderungsgebiet liegt in einem ausreichendem Abstand zum FFH-Gebiet und als Puffer zwischen den Gebieten befinden sich die Ortschaft Badenstedt und kleinere Waldflächen. Dahingehend lassen sich keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele sowie die Lebensraumtypen ableiten. Eine gesonderte FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), DIN 18005, GIRL (Geruchs- Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die

auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die DIN 18005 gibt Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmissionsbelastungen vor.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Lebensgemeinschaften

Die dargestellte Ackerfläche sowie die umliegenden Flächen sind in ihrer Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt und haben somit eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Karte II: Landschaftserleben (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Die Ackerfläche ist in Bezug auf das Landschaftsbild eingeschränkt und somit von mittlerer Bedeutung. Aufgrund der angrenzenden Landesstraße 133 liegt das Planänderungsgebiet im Lärmband der Straße. Dahingehend ist der Änderungsbereich im Teilaspekt Ruhe bereits eingeschränkt und von geringer Bedeutung.

Karte III: Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Bereich des Planänderungsgebietes sind im LRP keine Schutzgebiete und -objekte dargestellt. Umliegend in etwas weiterer Entfernung ist im LRP das Landschaftsschutzgebiet Nr. 124 dargestellt. Ansonsten werden westlich außerhalb des Planänderungsgebietes das FFH-Gebiet Nr. 30, gesetzlich geschützte Biotope und ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) erfüllt, dargestellt.

Karte IV: Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet besitzt die allgemeinen Anforderungen an die Landwirtschaft. Angrenzend befindet sich die Ortschaft Badenstedt, welches die allgemeinen Anforderungen an Siedlung aufweist.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2015 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.3.1 Schutzgut Boden und Wasser

Boden

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Heeslinger Geest. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Planänderungsgebietes ist, gemäß der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (1:50.000) Podsol-Braunerde. Dieser Boden ist grundsätzlich ein nährstoffarmer, gut durchlüfteter und durchwurzelbarer Sandboden. Die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeiten sind bei diesem Boden gering bis mittel. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung dürften die ursprünglichen Eigenschaften und Strukturen des Bodens verändert sein und als anthropogen überformt gelten. Bei diesem Bodentypen handelt es sich um keinen schutzwürdigen Boden in Niedersachsen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Eine Beeinträchtigung erfolgt durch die mögliche Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Versiegelter und überbauter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Wasser

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000), 251 - 300 mm/a und ist damit als mittel eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering eingestuft. (Kartenserver LBEG)

Bisher ist das Schutzgut Wasser, bis auf die typische landwirtschaftliche Nutzung keine zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser ungehindert am Ort versickern. Im Planänderungsgebiet sowie auch umliegend sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die mögliche Flächenversiegelung und Überbauung kann das Oberflächenwasser innerhalb der Planänderungsgebietes nur noch eingeschränkt versickern. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sollte das anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit weiterhin im Änderungsgebiet zur Versickerung gebracht werden. Ist dies nicht möglich, sollte das anfallende Niederschlagswasser im Änderungsgebiet ggf. zurückgehalten und dem nächsten Vorfluter zugeführt werden. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen der folgender Genehmigungsverfahren zu treffen.

5.3.2 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Badenstedt und beinhaltet ausschließlich eine landwirtschaftliche Ackerfläche. Umliegend befinden sich weitere Ackerflächen und kleine Waldgebiete. Diese Flächen sind Frischluftentstehungsgebiete und sorgen somit für einen guten Luftaustausch im Ort.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die mögliche Bebauung am Ortsrand werden landwirtschaftliche Flächen versiegelt und überbaut. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und Wälder lassen sich jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft ableiten.

5.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet unterliegt ausschließlich einer landwirtschaftlichen Ackerfläche (AS). Westlich grenzt die Ortschaft Badenstedt mit Wohnbebauung (OEL) an das Änderungsgebiet an. Westlich gegenüber der Straße „Alte Dorfstraße“ ist ein gewerblicher Betrieb (OGG) vorhanden. Ansonsten werden die angrenzenden Flächen ebenfalls ackerbaulich genutzt. Im Norden gegenüber der „Alte Dorfstraße“ ist zudem ein Laub- und Nadelmischwald vorhanden.

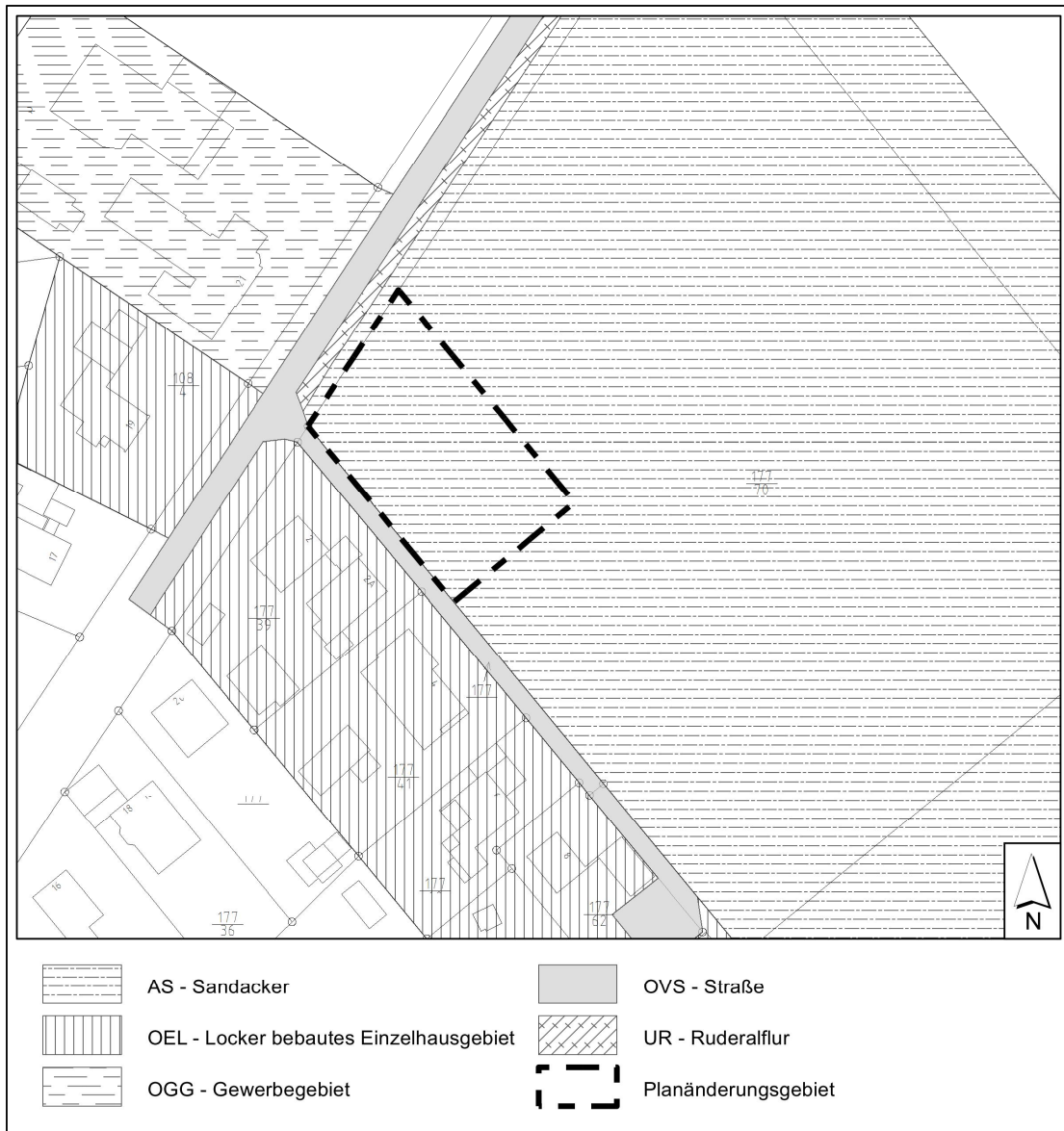


Abb. 4: Biotoptypen und Nutzungen

(ohne Maßstab)

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung; W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung; W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung; W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung; E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zustand
Innerhalb des Planänderungsgebietes		
- Sandacker (AS)	1	1

Außerhalb des Planänderungsgebietes		
- <i>Sandacker (AS)</i>	1	1
- <i>Ruderalflur (UR)</i>	3	3
- <i>Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)</i>	1	1
- <i>Gewerbegebiet (OGG)</i>	1	1
- <i>Straße (OVS)</i>	1	1

Mit dem geplanten Vorhaben wird ausschließlich eine landwirtschaftliche Ackerfläche überplant. Diese Fläche hat aufgrund der Nähe zur Ortschaft und Gehölzstrukturen für Arten und Lebensgemeinschaften nur eine geringe Bedeutung. Somit ergeben sich auf das Schutzgut Pflanzen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere

Die von der Planung betroffene Ackerfläche ist als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften von geringer Bedeutung. Das Planänderungsgebiet grenzt direkt an bestehende Bebauungen an. Weiterhin befinden sich umliegend Gehölzstrukturen, die die Eignung ebenfalls einschränken.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut Tiere sind mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Artenvielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung und der angrenzenden Bebauung als eingeschränkt zu bezeichnen. Weiterhin wird nur ein kleiner Teil der Ackerfläche in Anspruch genommen. Der überwiegende Bereich des Ackers steht weiterhin als potentieller Lebensraum zur Verfügung. Um jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

5.3.4 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Planänderungsgebiet wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und von der Ortschaft geprägt. Zudem befindet sich in östlicher Richtung eine landwirtschaftliche Hofstelle. Nördlich gegenüber der „Alte Dorfstraße“ ist ein kleiner Wald vorhanden und entlang der Landesstraße befindet sich einseitig eine Baumreihe.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Erweiterung baulicher Anlagen im Außenbereich führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch die umliegenden Gehölzstrukturen und der östlichen Hofstelle gemindert. Dahingehend ist das geplante Vorhaben als vertretbar anzusehen. Detailliertere Aussagen sind im Rahmen der folgender Genehmigungsverfahren zu treffen.

5.3.5 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld

Westlich des Planänderungsgebietes befindet sich eine Wohnnutzung und nördlich eine Nutzungsmischung aus Gewerbebetrieben und einzelnen Wohnhäusern. Ansonsten ist das Wohnumfeld des Planänderungsgebietes von den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt.

Schall- und Geruchsimmissionen

Durch die vorgesehene Wohnnutzung sind keine Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten. Ebenso sind von der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung keine unzumutbaren Auswirkungen auf die geplante Wohnnutzung anzunehmen.

Erholung

Das RROP stellt für den Änderungsbereich eine im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Baufläche dar. Weiterhin stellen die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ein Vorsorgegebiet für die Erholung dar.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, da die Nutzung der Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ nur zeitweilig bei Feuerwehreinsätzen stattfindet. Auf die angrenzenden Erholungsfunktionen lassen sich keine wesentlichen Veränderungen ableiten.

5.3.5.1 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

5.3.6 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten Gemeinbedarfsfläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
Landschaft	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Mensch
	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.3.7 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan wird die Fläche jedoch bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der bereits durch angrenzende Wohnbebauung vorbelastet ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine geringe Bedeutung besitzt,
- der nach dem Landschaftsrahmenplan in Bezug auf das Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Bedeutung hat,
- der landwirtschaftlich geprägt ist, und
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden/Wasser (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung, Einbringen von Fremdmaterialien und Verringerung der Grundwasserneubildung) und
- des Schutzgutes Landschaftsbild (weitere Überprägung der Landschaft)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Im Rahmen folgender Genehmigungsplanungen sind die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu

ermitteln sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Änderungsgebietes festzulegen.

5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

Am gewählten Standort steht eine Fläche als kommunales Grundstück zur Verfügung, die auch für die Feuerwehreinsätze verkehrsgünstig gelegen ist. Als mögliche Planungsalternative kommt nur das Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses, etwas weiter südlich an der Alten Dorfstraße gelegen und im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt, in Frage. Aufgrund der erforderlichen Grundstücksgröße für das geplante Feuerwehrgebäude stehen hier keine ausreichend großen Flächen für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Weiterhin wurde für das Feuerwehrgebäude bereits ein positiver Bauvorbescheid erteilt.

5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine Messverfahren oder technische Rechenverfahren angewendet.

5.7 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

5.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In Badenstedt ist der Neubau des Feuerwehrgebäudes vorgesehen, da das bisherige Gebäude die Anforderung an eine Grundausrüstungsfeuerwehr nicht mehr erfüllt. Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für diese Entwicklung durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zu schaffen. Im Planänderungsgebiet wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

